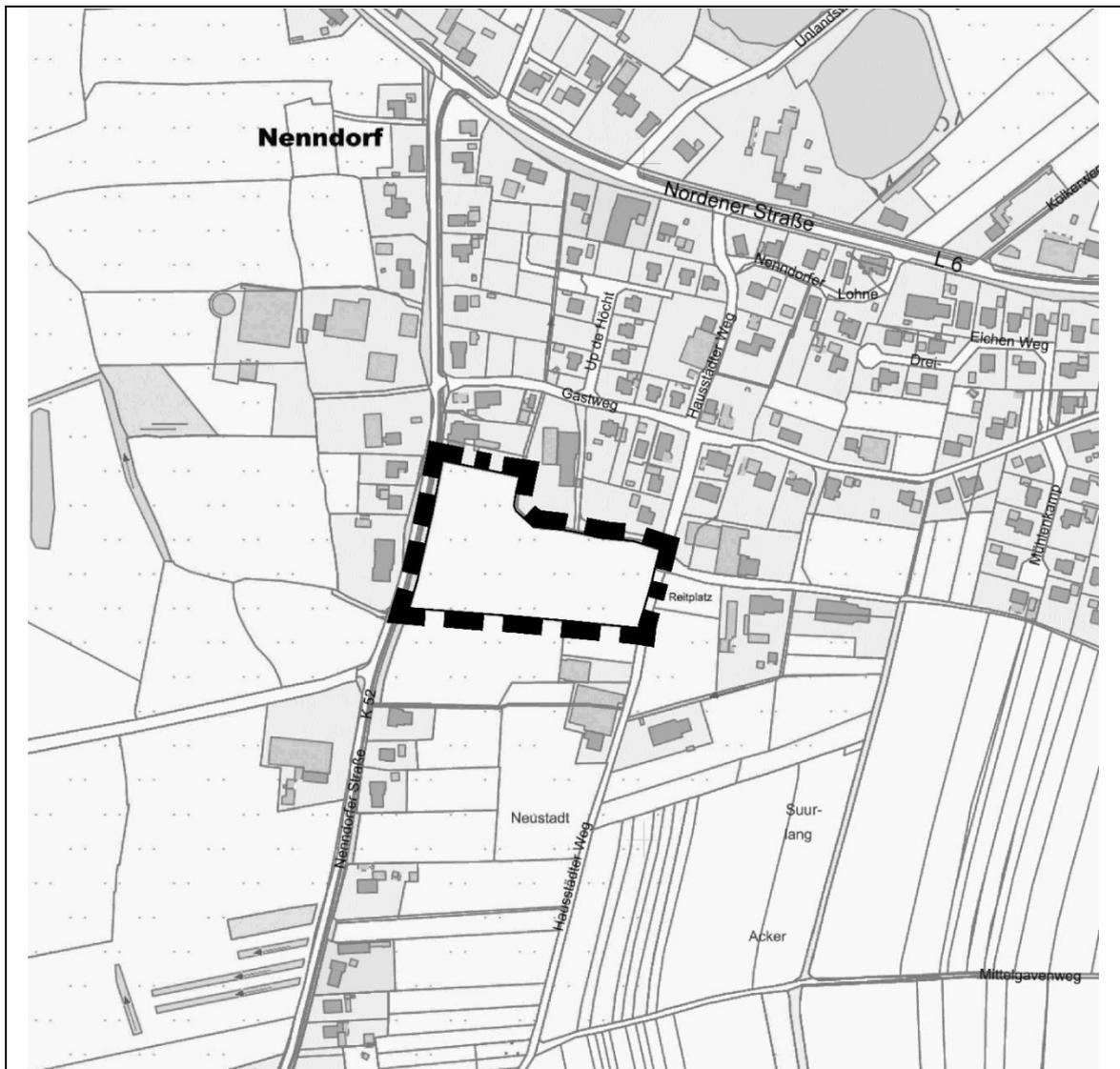


Gemeinde Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 12 „Hausstädter Weg“

Begründung

-Vorentwurf-



INHALT

1	GRUNDLAGEN DER PLANAUFSTELLUNG	3
1.1	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	3
1.2	GELTUNGSBEREICH	3
1.3	VERFAHRENSVERMERKE	3
2	PLANERISCHE VORGABEN	4
2.1	RAUMORDNUNG	4
2.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
3	BESTAND	6
3.1	LAGE	6
3.2	IMMISSIONEN	6
3.2.1	Geruch	6
3.2.2	Verkehrslärm	7
4	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	8
4.1	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	8
4.2	ERSCHLIEßUNG	8
4.3	BEGRÜNUNG	9
4.4	OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG	9
4.5	FLÄCHENBILANZ	9
5	UMWELTBERICHT	10
6	VER- UND ENTSORGUNG	13
6.1	OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG	13
6.2	SCHMUTZWASSER	13
6.3	STROM- UND GASVERSORGUNG	13
6.4	ABFALLENTSORGUNG	13
6.5	TRINKWASSERVERSORGUNG	13
6.6	TELEKOMMUNIKATION	13
7	HINWEISE	14
7.1	BAUNUTZUNGSVERORDNUNG	14
7.2	BODENFUNDE	14
7.3	ALTABLAGERUNGEN	14
7.4	ARTENSCHUTZ GEMÄß §§ 39 UND 44 BNATSCHG	14

ANLAGEN

Geruchs-Immissionsgutachten - Bauleitplanung der Gemeinde Nenndorf im Bereich „Am Hausstädter Weg“ Nenndorf, 06.03.2024 LWK Oldenburg)

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 12 „Hausstädter Weg“ der Gemeinde Nenndorf – Vorentwurf, 27.02.2024 Aurich

1 Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Planungsziel ist es den weiteren Bedarf an Wohnbauland in der Gemeinde Nenndorf zu decken. Das Plangebiet ist durch den Hausstädter Weg erschlossen.

Der Flächennutzungsplan stellt hier Außenbereichsflächen dar.

Die Gemeinde Nenndorf hatte in Anbetracht der Ausgangssituation für die Aufstellung des Bebauungsplanes ein Verfahren gem. § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ gewählt, da alle Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 13b BauGB vorlagen. Der Bebauungsplan ist von einem jüngst gefällten Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 CN 3.22 – Urteil vom 18.07.2023) betroffen: Das BVerwG hat einen im Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellten Bebauungsplan (Außenbereichsbebauung für Wohnraum ohne Umweltprüfung) für unwirksam erklärt, da dieses Verfahren gegen das Europarecht verstößt. Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde dürfen demnach nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden.

Aus diesem Grunde wird ein zweistufiges Vollverfahren mit Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung einschl. Umweltbericht im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan wird von der Samtgemeinde Holtriem geändert.

1.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst eine Fläche Nenndorfer Straße und Hausstädter Weg. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,3 ha.

1.3 Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Hausstädter Weg“ gemäß § 13b BauGB beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit dem Begründungsentwurf in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 12 „Hausstädter Weg“ als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

2 Planerische Vorgaben

2.1 Raumordnung

Das regionale Raumordnungsprogramm 2006 des Landkreises Wittmund legt die Ortschaft Westerholt als Grundzentrum mit „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ fest. Der Gemeinde Nenndorf ist keine zentralörtliche Funktion zugewiesen.

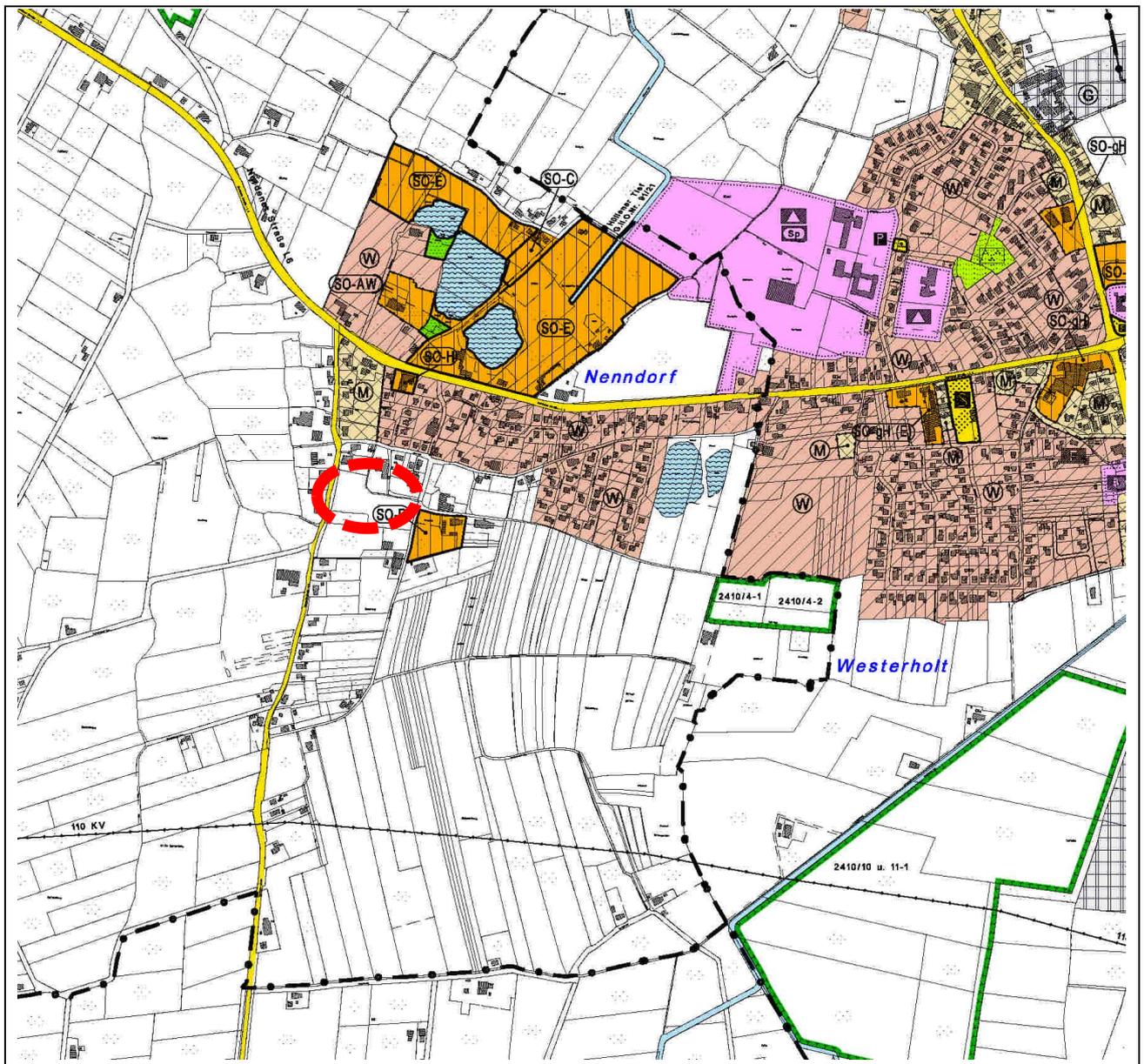
Die Ausweisung von Wohnbauflächen entspricht dem Ziel der Raumordnung zur Entwicklung des ländlichen Raums und zur Stabilisierung seiner Infrastruktureinrichtungen.

2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Außenbereichsflächen dar.

Die dargestellten Flächen stimmen nicht mit dem Planungsziel überein, hier ein „allgemeines Wohngebiet“ zu entwickeln. Daher ist der Flächennutzungsplan zu ändern, es handelt sich um die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Auszug aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan



3 Bestand

3.1 Lage

Das Plangebiet liegt südlich der Ortschaft Nenndorf, zwischen Nenndorfer Straße und Hausstädter Weg. Es handelt sich um eine Pferdeweide.

Nördlich wird das Plangebiet durch ehemalige Hofstellen und Wohnbebauung begrenzt. Westlich verläuft die Nenndorfer Straße mit einreihiger Bebauung.

Südlich und südöstlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen an, die vorwiegend als Pferdeweide genutzt werden. In der Nähe befinden sich Reitanlagen.

3.2 Immissionen

3.2.1 Geruch

Im Umfeld des Plangebietes liegen vorwiegend ehemalige Hofstellen, eine landwirtschaftliche Nutzung liegt nur in einem Falle vor. Die Gemeinde Nenndorf hat daher ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Es kommt zu folgender Bewertung:

„5. Zusammenfassende Bewertung

Im südwestlichen Bereich der Ortschaft Nenndorf beabsichtigt die Gemeinde Nenndorf im Rahmen ihrer städtebaulichen Entwicklung die Ausweisung eines Wohngebietes. Da sich in der Nachbarschaft zu dem Plangebiet - im vorliegenden Gutachten als Plangebiet „Am Hausstädter Weg“ bezeichnet - landwirtschaftliche Betriebe mit aktiver Tierhaltung befinden, war die Geruchsmissions-situation zu beurteilen. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Nenndorf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen beauftragt, ein Geruchsgutachten zu erstellen. Das Plangebiet befindet sich südlich des Gastweges, östlich der Nenndorfer Straße, westlich des Haustädter Wegs und nördlich eines hier zwischen Nenndorfer Straße und Hausstädter Weg von Ost nach West verlaufenden Grabens. Im Plangebiet sollen nach vorliegenden Informationen Wohnbauflächen realisiert werden.

Die beauftragte Begutachtung der Geruchsmissionen erfolgte gemäß TA Luft, wobei entsprechend Anhang 7 die belästigungsrelevanten Kenngrößen, die bei der Beurteilung der Belästigung durch Gerüche aus Tierhaltungsanlagen heranzuziehen sind, zu ermitteln waren.

Die Ausbreitungsrechnungen wurden nach Anhang 2 der TA Luft 2021 bzw. dem Partikelmodell der VDI-Richtlinie 3945 Blatt 3 vorgenommen.

Im Zuge der Bearbeitung wurde festgestellt, dass lediglich die Immissionen der Hofstelle der Habben GbR relevant auf das Plangebiet einwirken, während durch die Emissionen weiterer im Umfeld liegender Tierhaltungen nach Maßgaben des Anhangs 7 der TA Luft keine relevanten Geruchsmissionsbeiträge im Plangebiet „Am Hausstädter Weg“ induziert werden.

Die Ausbreitungsrechnung führte unter Berücksichtigung der Tierhaltung und Emissionsquellen der Hofstelle der Habben GbR zu dem Ergebnis, dass der gemäß TA Luft gegenüber

einem Wohngebiet heranzuziehende Immissions(grenz)wert von bis zu 10 % im Geltungsbereich des Plangebietes „Am Hausstädter Weg“ eingehalten wird und daher das gesamte untersuchte Plangebiet als allgemeines Wohngebiet aus immissionsschutzrechtlicher Sicht uneingeschränkt zur Verfügung steht. Durch die Ausweisung des hier in Rede stehenden Plangebietes ist die betriebliche Entwicklung auf der Hofstelle der Habben GbR nicht erstlimitierend eingeschränkt. Eine Einschränkung erfolgt für diesen Betriebsstandort bereits durch die vorhandene Bebauung östlich des Betriebes.“ (aus: Geruchs-Immissionsgutachten - Bauleitplanung der Gemeinde Nenndorf im Bereich „Am Hausstädter Weg“ Nenndorf, 23.02.2024 LWK Oldenburg)

Landwirtschaftliche Nutzflächen, vorwiegend Pferdeweiden grenzen unmittelbar an das Plangebiet. Auf diesen Flächen wird ggfs, im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist.

3.2.2 Verkehrslärm

Westlich verläuft die Nenndorfer Straße mit einer relativ geringen Verkehrsbelastung. Die Wohngrundstücke zur Nenndorfer Straße sind daher entsprechend abzugrenzen bzw. einzugrünen.

4 Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Allgemeine Wohngebiete

In den allgemeinen Wohngebieten sind die unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 3 BauNVO genannten allgemein zulässigen Nutzungen wie die „nicht störenden Handwerksbetriebe“ sowie die „Anlagen für sportliche Zwecke“ nicht zulässig (gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO).

In den allgemeinen Wohngebieten sind die unter § 4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 2 bis 5 „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“, Anlagen für Verwaltungen“, „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ nicht Bestandteil des Baugebietes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

Die Grundflächenzahl wird mit 0,3 bei einem zulässigen Vollgeschoss festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

Die Mindestgröße der zu bebauenden Grundstücke wird auf 600 m² festgesetzt. Es sind je 600 m² Grundstücksfläche höchstens 2 Wohneinheiten zulässig.

In der abweichenden Bauweise sind Gebäude wie in der offenen Bauweise zulässig, aber nur Gebäudelängen (Einzelhaus, Doppelhaus mit 2 DHH) bis 20 m zulässig. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und Anlagen nach § 12 BauNVO bleiben dabei unberücksichtigt.

Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen § 12 BauNVO nicht zulässig, entlang des Gehweges ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.

Höhen

Es gilt eine maximale Traufhöhe von 4 m bzw. Firsthöhe bis 9 m. Unterer Höhenbezugspunkt für die First-, Trauf- und Sockelhöhen ist die Oberkante angrenzende Erschließungsstraße, jeweils gemessen in Straßenmitte.

Alle Fertigfußbodenhöhen der Erdgeschosse müssen mindestens 30 cm oberhalb des o.g. Bezugshorizontes angeordnet werden. Die Höhenlage der Fertigfußböden der Erdgeschosse darf 50 cm oberhalb des Bezugshorizontes nicht überschreiten. Pflasterungen (Auffahrten, Terrassen usw.) und auch alle sonstigen Auffüllungen auf den Grundstücken dürfen eine Höhe von 30 cm oberhalb des Bezugshorizontes nicht überschreiten.

4.2 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über eine Stichstraße mit Wendeanlage. Sie wird mit einer Breite der Verkehrsfläche von 8 m festgesetzt. Von der Planstraße geht zur inneren Erschließung ein Stichweg ab. Die betroffenen Bewohner müssen ihre Abfallbehälter zur Wendeanlage transportieren. Die Wendeanlage verfügt über einen Durchmesser von 24 m und ist damit für Müllfahrzeuge ausreichend dimensioniert.

Der Anschluss an die Nenndorfer Straße erfolgt über einen Fuß- und Radweg.

4.3 Begrünung

Zur Nenndorfer Straße sind die Wohngrundstücke mit einer 3 m breiten Grünfläche abgegrenzt. Die gekennzeichneten Pflanzflächen sind vollflächig mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten, Abgänge sind zu ersetzen.

Es sind folgende Gehölze zu verwenden:

Kleinbäume (Mindestqualität: Heister, 2 x v., 150-200 cm)

Feld-Ahorn	(Acer campestre)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Sal-Weide	(Salix caprea)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)

Sträucher (Mindestqualität: I. Sträucher 3 Triebe, 60-100 cm)

Holunder	(Sambucus nigra)
Öhrchen-Weide	(Salix aurita)
Öhrchen-Weide	(Crataegus monogyna)
Weißdorn	(Corylus avellana)

4.4 Oberflächenentwässerung

Das Oberflächenwasser wird in das Regenwasserrückhaltebecken geführt und dann gesammelt in die Vorfluter weitergeleitet.

Zum nördlichen Graben wird ein 5 m breiter Gewässerräumstreifen und zum südlichen untergeordneten Graben ein 3 m breiter Gewässerräumstreifen festgesetzt. Die gekennzeichnete Gewässerräumstreifen (private Grünflächen) sind von Bebauung und Bewuchs freizuhalten.

4.5 Flächenbilanz

Plangebiet	1,36 ha
Allgemeine Wohngebiete (ohne Gewässerräumstreifen)	0,81 ha
Verkehrsflächen	0,18 ha
Regenrückhaltebecken	0,17 ha
Gräben	0,05 ha
Gewässerräumstreifen	0,12 ha
Pflanzstreifen	0,03 ha

5 Umweltbericht

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Planunterlagen, er kommt zu folgendem Ergebnis:

12. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Nenndorf beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 12 „Hausstädter Weg“ aufzustellen. Zur Realisierung des dargelegten Entwicklungsziels werden im Bebauungsplan allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO, Verkehrsflächen, private Grünflächen und Wasserflächen (RRB) festgesetzt. Der Geltungsbereich hat eine Größe von rd. 1,35 ha. Zur planungsrechtlichen Absicherung erfolgt im Parallelverfahren die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Umweltbericht werden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima und Landschaft, Kulturgüter und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern beschrieben und bewertet. Des Weiteren werden die erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Festsetzungen des Vorhabens beschrieben und Möglichkeiten bzw. Maßnahmen für die Vermeidung und Verminderung sowie den Ausgleich dargelegt.

Ausgewiesene Schutzgebiete bzw. geschützte Bereiche sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht vorhanden, daher sind keine Auswirkungen auf Schutzgebiete zu erwarten. Im Geltungsbereich befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

Durch die Aufstellung und den Vollzug des Bebauungsplanes sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Der Geltungsbereich liegt südlich bestehender Wohnbebauung zwischen der nenndorfer Straße und dem Haustädter Weg. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, die sich durch die Zunahme von Emissionen durch Kfz-Verkehr, Hausbrand und Lärm ergeben, sind nicht erheblich.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Biotopstrukturen besitzen eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden Biotopstrukturen mit sehr geringer und geringer Bedeutung (Wohnsiedlung, Straßen und Gewässer). Hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes verbleiben hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Geschützte Arten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Schutzgut biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben gehen intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen mit geringem Arten- / bzw. Lebensraumspektrum verloren. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden/Fläche

Als erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind Versiegelungen (Wohngebäude mit Nebenanlagen, Straßen und Wege) sowie Abgrabung (Herstellung des Regenrückhaltebeckens) zu werten. Die Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf“ und „Puffer- und Filtervermögen für Schadstoffe“ gehen in den Bereichen verloren.*

Schutzgut Wasser

Im Rahmen der Oberflächenentwässerung bzw. Herstellung von zwei Zuwegungen ins Bau- gebiet werden Grabenabschnitte verrohrt. Diese Überplanung wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässer gewertet und bedarf keiner Ausgleichmaßnahmen. Mit der Anlage des Regenrückhaltebeckens werden verschiedene Funktionen des Schutzgutes Wasser wie Lebensraumfunktion für Tiere und Abflussregulation wiederhergestellt.

Schutzgut Klima/Luft

Ungünstig auf das Schutzgut Klima wirkt sich die zusätzliche Versiegelung aus. Aufgrund der Art und Größe des Vorhabens, der geplanten Begrünung sowie der in großem Umfang angrenzenden Freiflächen sind hierdurch jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das geplante Vorhaben bewirkt anlagebedingt eine Veränderung des Landschaftsbildes. Aufgrund des Erhaltes der südlichen Wallhecke, die als Eingrünung zur freien Landschaft fungiert, sind durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich sind bisher keine Kultur- und Sachgüter bekannt, so dass von keiner Beeinträchtigung ausgegangen wird.

Kompensation

Da erforderliche Kompensation wird außerhalb des Geltungsbereiches, auf einer externen Maßnahmenfläche in der Gemarkung Nenndorf umgesetzt, wodurch die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ausgeglichen werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der Maßnahmen auf externer Ersatzfläche davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zurückverbleiben. (aus: Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 12 „Hausstädter weg“ der Gemeinde Nenndorf – Vorentwurf, 27.02.2024, Aurich)

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Oberflächenentwässerung

Im Plangebiet wird ein Regenrückhaltebecken festgesetzt. Für die Oberflächenentwässerung liegt ein Oberflächenentwässerungskonzept vor

6.2 Schmutzwasser

Das Plangebiet ist an die Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Nenndorf angeschlossen.

6.3 Energieversorgung

Das Plangebiet ist an das Versorgungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG angeschlossen.

6.4 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt über den Landkreis Wittmund.

6.5 Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des OOWV.

6.6 Telekommunikation

Der Anschluss an das zentrale Telekommunikationsnetz erfolgt u. a. durch die Deutsche Telekom AG.

7 Hinweise

7.1 Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

7.2 Bodenfunde

Bei Erdarbeiten können archäologische Funde, wie Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken oder auffällige Bodenverfärbungen zutage kommen. Bodenfunde sind wichtige Quellen für die Erforschung der Ur- und Frühgeschichte und unterstehen als Bodendenkmale den Schutzbestimmungen des Nds. Denkmalschutzgesetzes, wonach sie meldepflichtig sind. Meldepflichtig ist der, Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Hinweise auf Bodenfunde nehmen die Untere Denkmalschutzbehörde, der Landkreis sowie die Ostfriesische Landschaft entgegen.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

7.3 Altablagerungen

Es liegen keine Hinweise zu Altablagerungen im Plangebiet und im Umfeld vor.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

7.4 Artenschutz gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG

Wildlebende Tiere sind allgemein geschützt. Handlungen, die gegen Verbote der §§ 39 und § 44 BNatSchG verstoßen, sind ausnahmpflichtig. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Entsprechende Ausnahmen sind beim Landkreis Wittmund zu beantragen.

Zum Schutz von Lebensstätten sind Gehölzbeseitigungen gem. § 39 BNatSchG nur vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar eines jeden Jahres durchzuführen.

Im Plangebiet sind „insektenfreundliche“ Leuchten im Straßenraum zu verwenden.

Nenndorf, den

.....
Bürgermeister

Entwurfs- und Verfahrensbetreuung

Im Technologiepark Nr. 4
26129 Oldenburg
T 0441 998 493 - 10
info@lux-planung.de
www.lux-planung.de



Oldenburg, den 06.03.2024

M. Lux - Dipl.-Ing.